



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. V. Der Kayserlichen Gesandten zu Münster proponirte Puncte, den Modum Consultandi betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
August

1645.
August

Da weil aber gleichwohl in dem übrigen wir von einigem Mittel und Wege, dadurch die heilsamen von so vielen zeithero verlangte Friedens-Tractaten schleunig können befördert werden, uns abzuwenden nicht gemeynet; so stellen Ew. Gnaden und unserer hochgeehrten Herren Beliebung wir anheim, ob sie zu Verhütung ferners Verzugs, der allein hierdurch aufgehaltenen Friedens-Tractaten, über mehrberühretem unserm Schlusse sich mit uns vereinigen; oder aber, was dieselbe dabey zu erinnern, uns ohne einiges Säumnis schriftlich zu erkennen geben wollen. Darbenest ganz dienst- und freundlich bittende, daß Ew. Gnaden und die Herren (wie von uns auch dieses Orts geschehen wird) die Kayserliche Bevollmächtigte, zu Münster anwesende Herren Gesandte, inständiges Fleißes erfuchen wollen; daß doch ihre Excellenz mit der Replica auf der fremden Cronen Propositiones nicht länger an sich halten, sondern dieselbe nunmehr, ohne fernere Verlängerung heraus zu lassen, belieben mögen; wir seynd des Erbiethens, wann jezt-berührte Nachrichtung erfolget, nicht allein deshalb, und wegen des Modi Re- & Correferendi, nach erfolgter der Kayserl. Herren Plenipotentiariorum Replica, und hierüber ergangenen Deliberationibus, unsern denenselben vormahls übergebenem Bedencken Uns gemäß zu bezeigen, sondern auch in all demjenigen, so hiernächst bey diesen Friedens-Tractaten fürlauffen wird, derogestalt zu erklären und zu erweisen: Damit das höchste Verlangen, so wir tragen, einen aufrichtigen erspriesslichen Frieden aus rechtem Grunde zu erbauen, und Unser geliebtes Vaterland in ruhigem Wohlstand cheft zu sehen, in der That erscheine, und von jedermänniglich erkannt werde.

Welches also Eurer Gnaden und Unsern Hochgeehrten Herren Wir hiermit zu vermelden nicht unterlassen wollen: erwarten darauf Dero verhoffte gute Erklärung mit Verlangen: Und verbleiben denenselben zu angenehmer Dienst-Bezeigung, nach Vermögen stets willig und beflissen. Datum Dñnabrück den 13. August. St. V. Anno 1645.

An Fürsten und Stände zu Münster
anwesende Herren Abgesandten.

§. V.

Kayserliche
Gesandten zu
Münster
proponiren
Puncta den
Modum Con-
sultandi be-
treffend.

Die Beweg-Ursachen dieses der Dñnabrückischen Gesandten, abgegebenen Schreibens, waren von dem Nachdruck, daß die Münsterischen, die Sache noch einmahl weiter überlegten, zumahl auch die Kayserliche Gesandtschaft sahe, daß die kostbare Zeit mit dergleichen Præliminariën nur vergeblich hinstriche, inmittelst die Kayserlichen Lande von den Schwedischen Waffen sehr bedrücket wurden, folglich einmahl zur Haupt-Sache geschritten werden müste. Es gaben daher die Kayserlichen Plenipotentiarii zu Münster, den dortigen sämtlichen Reichs-Ständlichen Legatis, den 20. August. durch folgende Dictatur zu erkennen, was vor Puncten nothwendig beobachtet werden müsten, wann die Materie de Modo Consultandi, einmahl ihre Erditerung erlangen sollte.

Dictat. Münster d. 20. Aug. 1645.

Puncta so die Kayserliche Gesandten zu Münster, circa Modum Consultandi den Ständen proponiret haben.

Aus was erheblichen Ursachen man vorlängst rathsam und nothwendig angesehen, über dasjenige Votum, welches von denen zu Dñnabrück anwesenden Gesandten etlicher des heiligen Römischen Reichs Fürsten und Ständen, super Modo & forma Consultandi anhero an die Churfürstliche Gesandten communiciret worden, eine gemeine Conferenz und mündliche Unterredung, zwischen ein und andern Orts anwesenden Ständen zu veranlassen, und zu solchem Ende durch Mittel und Zusprechung der Herren Kayserlichen Gesandten zu Dñnabrück, die alda sich aufhaltende vermögen

1645.
August.

gen zu lassen, daß sie sich entweder anher nach Münster, oder doch wenigst an einen Mittel-Ort mit denjenigen, so alhie in Münster seynd, zusammen thun wolten, das ist den Herren Chur- und Fürstlichen Abgesandten gemugsam bewust und in frischem Andencken. Nun sollte denselben hiemit unverhalten seyn, daß nächst verwichenen Freytags uns zwar berührte unsere Collegæ, die Kayserliche Gesandten zu Dsnabrück, umständlich zu wissen gemacht, wie daß sie nicht ermangelt hätten, sich der Sachen bester massen und mit allem Eyser zu unterfangen: Und hätten zu solchem Ende erstens, zwar mit den Herren Chur-Brandenburgischen Gesandten hiervon absonderliche Communication gepflogen, folgendes auch die Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen und Weimarschen, Brandenburg-Culmbachischen, Braunschweig-Lüneburgischen, der Fränkischen Grafen, auch beyder Städte Nürnberg und Lübeck Abgeordnete zu sich erfordert, und ihnen mit guten Umständen vorgehalten, worunter angeordnete Conferenz vor nothwendig angesehen, und dafür gehalten worden, daß derselben sich der Fürsten und Stände Gesandte zu Dsnabrück zugleich bequemen, und deren nicht beschwehren sollen. Es wäre aber wieder besser Zuversicht und Hoffnung die gegenantwortliche Erklärung, mit unterloffenen allerhand nachdencklichen Reden, in Summa dahin ausgefallen, daß angeregte Stände dafür halten thäten, es würde diese Conferenz der Friedens-Handlung mehr verhinderlich dann förderlich seyn, und möchte auch vermuthlich von den auswärtigen Cronen übel aufgenommen, und dahin ausgedeutet werden, als wolte man einig dem Hamburgischen Præliminar-Accord zu wiederlaufendes Conclulum practiciren. Sintemahl sich die von Schweden zu keinem andern Modo Consultandi verstehen wolten, als daß solches durch beyder Orten sich aufhaltende Reichs-Collegia geschehen sollte; Es sollte auch der Comte SERVIEN in seinem jüngsten Anwesen zu Dsnabrück, deutlich verwarnet haben, daß die Cron Frankreich keines weges nachgeben werde, daß alle 3. Reichs-Collegia an einem Ort allein besammten gehalten werden sollen.

1645.
August.

Und dieweil dann der Fürsten und Stände Gesandten zu Dsnabrück sich allbereit bewust massen eines Modi Consultandi verglichen, welchen die Fremden Cronen ebenmäßig befehen thäten, so wäre keiner weitern Zusammenkunft super hoc puncto von nöthen, sondern stünde alleine an deme, daß die Chur- und Fürstliche Gesandten alhier zu Münster, den beschehenen Vorschlag sich auch bequemen wolten, und nunmehr den Ständen insgesamt die Kayserliche Replica auf der auswärtigen Cronen Propositiones und Postulata, ad deliberandum zugestellet werden möchte. Wie sie dann dieses alles den Fürstlichen Ständen zu Münster, nicht allein in Schriften ausführlich remonstrirret, sondern auch den Brandenburg-Culmbachischen Abgesandten ersuchet hätten, der Sachen Bewandniß mit mehrern mündlich auszuführen.

Nun könnten die Anwesende Herren Chur- und Fürstliche Gesandten bey sich selbst unabwehr und hochvernünftig ermessen, daß der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, sehr unlieb zu vernehmen seyn werde, daß hiß anhero über dem Modo Consultandi so viel Zeit vergeblich verzehret, und nochweils allein zu einmüthigem Verstand nicht gelanget worden, sondern auch nur so viel nicht zu erhalten gewesen seyn solle, daß man über die ausgefallene streitige Vota und Meynungen zusammen trete, und sich darüber mit einander unterreden wolte, ob, wie und was gestalt der eine dem andern Theil, nach beschehener Anhbr- und Erwegung aller darbey ereigender Umstände, in seiner Meynung beyfallen könnte oder möchte; dann ja dieses an sich selbst kein unziemliches noch unter einerley Nation und einerley Reichs-Verfassung angehörigen, und unter einander verpflichteten Ständen ungewöhnliches Zumuthen ist, vielweniger dahin ausgedeutet werden kan, oder solle, als wolten hierdurch ein Theil der Stände disgultiret und zu andern Resolutionibus bewegt werden. Es ist zumahlen bekannt, daß hiß daher im Heiligen Römischen Reich, auf offenen Reichs-Deputation- und Crayß-Tägen eben darum die Re- & Correlationes in pleno gebraucht worden, damit über die von ein und andern Reichs-Collegio anssfallende Conclusa mit einander conferiret, die darunter erei-

B b b

gende

1645.
August.

gende Mißstimmigkeiten, mündlich gegen einander erkläret, und endlich mit des einen oder andern Theils vernünftiger Nachgebung, zu einem durchgehenden einmüthigen Schluß gebracht werden möge. Da nun an sich selbst offenbahr, daß es mit der angesuchten Conferenz keinen andern Verstand gehabt, als das dieselbe an statt dergleichen von alters hergebrachten Re- und Correlation dienen möchte, so ist fast verwunderlich anzuhören, daß die Ansuchen auch in solcher Meynung und Verstand kein statt solle gefunden haben. Dann gesezten Fall, doch unbegeben, es würde, omnibus consideratis, die Nothdurfft erfordern, unerachtet dessen, was von einem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, vermöge des zu Längerich gefassten Voti, vor gut angesehen worden, ein oder anderen, in deme darauf von den Fürsten und Stände Gesandten zu Osnabrück übergebenem Voto vermerckten Modum, mit einhelligem Belieben zu ergreifen, so hätte jedoch die vorgeschlagene mündliche Conferenz noch weiter zu erkennen geben mögen; welcher Modus unter denjenigen, so auf die Bahn kommen seynd, am flüglichsten zu practiciren? 2) Wie, was gestalt, und zu was für eine bestimmte Zeit derselbe zu Werck zu richten? 3) Wie es mit den Directoriis beyder Orten, sonderlich im Fürsten-Rath zu halten? 4) Was für Stände benahmentlich ein- und andern Ort sich bey den Consultationibus einzufinden? 5) Wie die Communicationes zwischen beyder Orten anwesenden Ständen, zu Abfassung eines gleichstimmenden Conclufi anzustellen? Und 6) Wie man die Raths-Geheimnissen in Obacht zu halten verschaffen möge?

1645.
August.

Welches gleichwol alles solche Considerationes sind, so ohne Zusammentretung der sämtlichen Stände, nicht leichtlich in Richtigkeit gebracht werden mögen, und doch für allen Dingen resolviret und erlediget seyn müssen, es werde gleich die Abtheilung mit den Reichs-Räthen dahin bestellet, daß an dem einen Ort nur eines, an dem andern aber zwen Collegia seyn, oder alle drey Collegia mit doppelten Gesandtschaften an beyden Orten gehalten, oder in sich selbst getheilet, und der eine nach Osnabrück, der andere Theil aber, nach Münster verleget werden solle. Wie und was gestalten aber, bey solcher noch obschwebender Unrichtigkeit des Modi Consultandi, die im Nahmen Kayserlicher Majestät verfassende Replica heraus, und in der Herren Chur- und Fürsten auch anderer Stände Gesandten ein- und andern Orts anstellende Consultationes zu geben, daß kan man dieser seits nicht wohl begreifen: sintemahl unschwehr zu erachten, daß die Deliberationes langsam hergehen, und die Replica mit Ihrer Kayserlichen Majestät höchster Disreputation, wohl ehender dem Gegentheil kundbahr werden dderffte, ehe und dann sich die Stände einiges Voti darüber möchten unterfangen, will geschweigen, verglichen haben: man ist jedoch erbitig, so bald sich der Hochlöblichen Churfürsten, Fürsten und Stände Gesandte des Modi Deliberandi und was dem anhängig seyn möge, mit einander vereinbaret haben, den Deliberationibus zum Haupt-Wesen unverlängt einen solchen Anfang zu machen, daß man mit der Beförderung wohl wird content und zufrieden seyn.

Demnach so ersuchen im Nahmen allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät, Wir die Herren Chur- und Fürstliche Gesandten alles Fleisses, Sie wollen ohnschwehret diese Sachen nachmahlen in reiffe Berathschlagung ziehen, und nach ihrer benwohnenden Discretion bedenden, was gestalt auf obermeldete nun anderweits angelangere Erklärung der übrigen zu Osnabrück versamleten Stände, demahleins zu einem einmüthigen Voto auf Ihre Kayserlichen Majestät Allergnädigsten Genehmhaltung zu gelangen, und also alle fernere Anzüglichkeit aus dem Wege zu räumen.

§. VI.

Der Kayserl.
Gesandten
Vorschlag, et
nes loci Tertii
zur Confe-
renz.

Indeme nun die Osnabrückische und Münsterische Reichs- Ständliche Gesandten, über den Modum Consultandi, in differenz stunden, welche die

Münstersche Gesandten, angeführter massen, durch eine Mündliche Conferenz zu heben vermeynten, im Fall die Osnabrückische Gesandtschaften sich nach Münster